

<b>Vorlagen-Nr.:</b> BV/0872/2021-2026		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 30.10.2024	
<b>DER BÜRGERMEISTER</b>	<b>Ansprechpartner/in:</b> Herr Masemann	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Ausschuss für Kultur, Tourismus, Freizeit, Sicherheit und Ordnung	14.11.2024	Ö
Verwaltungsausschuss	10.12.2024	N

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

### **Beratungsgegenstand:**

**Ausweisung des Husumer Weges als Anliegerstraße sowie die Reduzierung der Geschwindigkeit im Husumer Weg auf einheitlich 30 km/h; Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05. März 2024**

### **Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Stadt Jever haben mit Datum vom 05. März 2024 den gemeinsamen Antrag gestellt, den Husumer Weg als Anliegerstraße auszuweisen und die Geschwindigkeit im gesamten Husumer Weg auf einheitlich 30 km/h zu reduzieren.

Die Anlieger des Husumer Weges haben sich darüber beklagt, dass die bereits teilweise vorhandene Anordnung auf 30 km/h im Husumer Weg sehr oft überschritten wird.

Derzeit ist im Husumer Weg innerorts bereits eine Tempo 30-Zone gemäß § 45 Abs. 1 c Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet. Zudem besteht im Husumer Weg außerorts im Bereich und in der Nähe des Reiterhofes aufgrund der besonderen Gefahrenlage ein kurzer Abschnitt mit einer Tempo 30-Anordnung. Im weiteren Bereich des Husumer Weges außerorts bestehen keine sonstigen Anordnungen. Hier greift der § 3 Abs. 1 der StVO, wonach nur so schnell gefahren werden darf, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.

Um valide Zahlen zu erhalten, hat die Stadt Jever eine Verkehrsdatenauswertung vom 05.08.2024 bis zum 13.08.2024 im Husumer Weg auf Höhe Hausnummer 13 vorgenommen. In dem genannten Zeitraum wurden insgesamt 3189 Fahrzeuge erfasst. Eine Analyse der Geschwindigkeitsverteilung zeigt, dass 310 Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit unter 15 km/h unterwegs waren, während die überwiegende Mehrheit von 2489 Fahrzeugen sich im Bereich zwischen 15 km/h und 30 km/h bewegte. Darüber hinaus wurden 390 Fahrzeuge erfasst, die das Limit überschritten, aber unter 57 km/h blieben.

Die V85 ergab 29 km/h. Das schnellste gemessene Fahrzeug war 47 km/h schnell, so dass hier insgesamt keine Auffälligkeiten festzustellen sind und die Anordnung der 30 km/h von dem größten Teil der Verkehrsteilnehmer beachtet wird.

Auch bestehen im Husumer Weg sowohl innerorts als auch außerorts keine weiteren besonderen Gefahrenlagen und nach Rücksprache mit der Polizei sind hier ebenfalls keine Unfallschwerpunkte vorhanden, sodass eine Tempo 30-Anordnung für weitere (Einzel-)bereiche nicht zulässig ist.

Auch eine Ausweisung der Tempo 30-Zone außerorts ist rechtlich nicht zulässig, da gemäß § 45 Abs. 1 c StVO eine Tempo 30-Zone nur innerhalb geschlossener Ortschaften eingerichtet werden darf. Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften sowie weitere Vorfahrtstraßen sind grundsätzlich von einer Tempo-30-Regelung ausgeschlossen. Insofern ist die beantragte Ausweisung des gesamten Husumer Weges auf einheitlich 30 km/h derzeit nicht möglich.

Bzgl. der Ausweisung des Husumer Weges als Anliegerstraße ist folgendes festzuhalten. Anliegerstraßen sind gemäß deutschem Straßenrecht hauptsächlich für den Zugang zu den anliegenden Grundstücken gedacht. Sie dienen dazu, den Durchgangsverkehr im Allgemeinen zu reduzieren. Über den Husumer Weg ist u.a. auch die Durchfahrt Richtung Cleverns, Sandelermöns und Ostfriesland und zu verschiedenen, dortigen Einrichtungen möglich, weshalb eine gemischte Nutzung der Straße vorliegt. Diese Gründe ziehen einen regelmäßigen Verkehr mit sich mit, der auch über den Anliegerverkehr hinausgeht.

Weiterhin ist die Länge und Anlage des Husumer Weges zu betrachten. Unter anderem ist ein „Anlieger“, wer ein an der Straße anliegendes Grundstück bewohnt oder zu einer Erledigung aufsuchen muss und es genügt irgendeine Beziehung zum Anliegergrundstück. Deshalb würde diese Beschilderung und Begrenzung in diesem großen Gebiet voraussichtlich zu keiner Verbesserung führen, da viele Nutzer unter die Anliegerregelung fallen könnten, zudem aber auch eine Kontrolle für die Polizei äußerst aufwendig und schwer sicherzustellen wäre, wenn dem nicht so ist. Meist wird eine Anliegerstraße eher in Sackgassen oder kleinen Abzweigungsstraßen verwendet und nicht bei solch langen Straßen, die zudem in eine weitere Straße übergeht, wie dem Husumer Weg. Die bereits bestehende Tempo 30-Zone trägt schon zur Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit bei, wie die Zahlen des Verkehrszählgerätes belegen. Eine solche Umwandlung könnte zudem zu einer Zunahme des Verkehrs in umliegenden Gebieten führen, hier weitläufig über Cleverns, da Fahrer natürlich nach Alternativen suchen (müssen).

Es lässt sich zusammenfassend sagen, dass die Umwandlung des Husumer Weges in eine Anliegerstraße mit einem Durchfahrtsverbotschild "Anlieger frei" angesichts der gemischten Nutzung und der bestehenden Tempo-30-Zone wahrscheinlich keine

geeignete Lösung wäre und derzeit auch nicht notwendig erscheint.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:  ja  nein

**Beschlussvorschlag:**

***Die Verwaltung wird im Husumer Weg keine weiteren verkehrsrechtlichen Maßnahmen anordnen.***

**Anlagen:**

- **Auswertung Verkehrszählgerät Husumer Weg**